

Verordnung über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts (Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung)

Vom 6. Dezember 2005 (Stand 1. Juli 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 ¹⁾, nach Anhörung des Gerichts für Strafsachen, ²⁾

beschliesst:

§ 1. *Grundsatz*

¹⁾ Die Kantonspolizei kann nach dieser Verordnung Übertretungen des baselstädtischen Rechts mittels Ordnungsbussen bis zu CHF 300 direkt verhängen und einkassieren, sofern der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt.

^{1bis)} Für die Verhängung und Einkassierung von Ordnungsbussen nach Ziffern 911, 920.1 bis 920.4 und 940.1 bis 940.4 des Anhangs zu dieser Verordnung ist zusätzlich auch das Amt für Umwelt und Energie zuständig. ³⁾

²⁾ Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden nicht berücksichtigt.

§ 2. *Bussenliste*

¹⁾ Die Übertretungen des baselstädtischen Rechts, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, sind mit den entsprechenden Bussebeträgen in einem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

§ 3. *Ausnahmen*

¹⁾ Das Ordnungsbussenverfahren wird nicht angewendet auf:

- a) Widerhandlungen, durch die Personen verletzt oder gefährdet wurden oder durch die erheblicher Sachschaden verursacht wurde;
- b) Widerhandlungen, die nicht von einer oder einem Angehörigen des baselstädtischen Polizeikorps festgestellt wurden;
- c) Personen, die zum Zeitpunkt der Widerhandlung das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt haben;
- d) Personen, die neben einem im Anhang zu dieser Verordnung in der baselstädtischen Ordnungsbussenliste aufgeführten Übertretungstatbestand ein anderes Delikt begangen haben.

¹⁾ SG [257100](#)

²⁾ Fassung vom 28. Juni 2016, wirksam seit 1. Juli 2016 (KB 02.07.2016)

³⁾ § 1 Abs. 1^{bis} eingefügt durch RRB vom 31. 1. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

§ 4. *Zusammentreffen mehrerer Übertretungen*

¹ Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, sofern nicht ein Tatbestand im andern enthalten ist.

² Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren Übertretungen ab oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge die Höchstgrenze nach § 1 Abs. 1, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

§ 5. *Zuständigkeit zur direkten Bussenerhebung*

¹ Ordnungsbussen werden direkt durch die ihre Dienstuniform tragenden Angehörigen des baselstädtischen Polizeikorps erhoben.

² Ordnungsbussen nach § 1 Abs. 1^{bis} können zusätzlich direkt von Mitarbeitenden des Amtes für Umwelt und Energie erhoben werden, die durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind.⁴⁾

§ 6. *Bezahlung und Nichtbezahlung*

¹ Die fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bezahlt sie sofort, so wird ihr eine Quittung ausgestellt, die ihren Namen nicht nennt.

³ Bezahlt die fehlbare Person die Busse nicht sofort, so erhält sie ein Bedenkfristformular, von dem eine Kopie bei der Kantonspolizei bleibt. Bezahlt sie innert Frist, so wird die Kopie des Bedenkfristformulars vernichtet. Andernfalls leitet die Kantonspolizei das ordentliche Strafverfahren ein.⁵⁾

§ 7. *Kostenlosigkeit*

¹ Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2006 wirksam.

⁴⁾ § 5 Abs. 2 beigefügt durch RRB vom 31. 1. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

⁵⁾ Fassung vom 28. Juni 2016, wirksam seit 1. Juli 2016 (KB 02.072016)

**Anhang zu § 2 der Baselstädtischen
Ordnungsbussenverordnung
Baselstädtische Ordnungsbussenliste**

Die folgenden Übertretungen des baselstädtischen Rechts werden mit Ordnungsbussen geahndet:

Ziffer	Übertretungstatbestand	CHF
	<i>Kantonales Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (ÜStG):</i>	
910. 1.	Betreten verbotener Orte (§ 21 ÜStG)	50
910. 2.	Unnötiges Verweilen in einer Parkgarage (§ 21 ÜStG und Ziffern II 4 und IV 8 der Vorschriften über die Benützung der Parkgaragen Elisabethen, Steinen, City und St. Jakob sowie des Parkplatzes St. Jakob vom 13. Oktober 1992 ¹⁾).....	50
911.	Verbotenes Plakatieren (§ 22 ÜStG und § 1 der Plakatverordnung vom 7. Februar 1933)	
	1. ohne Verwendung von Klebstoff.....	100
	2. mit Verwendung von Klebstoff.....	200
912.	Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1'200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf Allmend ausserhalb besonders markierter Parkplätze (§ 23 ÜStG und § 11 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 7. Dezember 1964 ²⁾).....	100
913. 1.	Freihalten von Parkflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen mittels Aufstellen von privatem Material (§ 23 ÜStG und § 7 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 7. Dezember 1964 ³⁾).....	100
913. 2.	Aufstellen von Signalen und Abschränkungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ohne Aufschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers (§ 23 ÜStG und § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 7. Dezember 1964 ⁴⁾).....	100
914.	Verrichten der Notdurft auf Strassen, Plätzen oder Promenaden (§ 26 ÜStG)	50

¹⁾ Diese Vorschriften sind aufgehoben. Massgebend sind jetzt Vorschriften über die Benützung der Parkhäuser City, Elisabethen und Steinen sowie St. Jakob mit Ausenparkfläche (Hausordnung) vom 10. 1. 2006 (SG 952.601).

²⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. 5. 2011, § 10 Abs. 3 (SG 952.200).

³⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. 5. 2011, § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 (SG 952.200).

⁴⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. 5. 2011, § 7 Abs. 3 (SG 952.200).

915.	Verbotenes Baden in öffentlichen Gewässern (§ 27 ÜStG und § 2 der Polizeivorschriften betreffend das Baden in den öffentlichen Gewässern des Kantons Basel-Stadt vom 5. August 1985).....	100
916. 1.	Betteln (§ 28 Abs. 1 ÜStG).....	50
916. 2.	Zu widerhandlung gegen die Kollektivvorschriften (§ 28 Abs. 2 ÜStG und § 2 und § 8 des Kollektivgesetzes vom 3. Juni 1982 ⁵⁾).....	100
917. 1.	Strassenmusizieren an verbotenen Ort und/oder zu verbotener Zeit trotz behördlicher Mahnung (§ 30 ÜStG und § 1 der Verordnung betreffend das Strassenmusizieren vom 17. März 1981 ⁶⁾).....	80
917. 2.	Strassenmusizieren länger als eine halbe Stunde am gleichen Ort trotz behördlicher Mahnung (§ 30 ÜStG und § 2 der Verordnung betreffend Strassenmusizieren vom 17. März 1981 ⁷⁾).....	80
918. 1.	Lärm und Unfug (§ 31 Abs. 1 ÜStG).....	100
918. 2.	Störung der Nachtruhe (§ 33 ÜStG).....	100
919.	Öffentliche Gefährdung oder Ärgerniserregung im Rauschzustand (§ 35 Abs. 1 ÜStG).....	100
920. 1. ⁸⁾	Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen, so genanntes Littering (§ 54b Abs. 8 ÜStG und § 28 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991 und § 18 lit. b der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993).....	80
920. 2.	Verbotenes Beseitigen von Haushaltsabfällen in Abfallbehältern auf Allmend (§ 54b Abs. 8 ÜStG und § 18 lit. d der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993).....	100
920. 3. ⁹⁾	Verbotenes Beseitigen von Haushaltabfällen, Sperrgut und Elektroschrott auf Allmend (§ 54b Abs. 8 ÜStG und § 28 Abs. 1 USG BS).....	200
920. 4. ¹⁰⁾	Unzeitiges Bereitstellen von Abfall auf Allmend (§ 25 Abs. 1 ÜStG und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über Abfallsammlung).....	50
921.	Parkieren auf Naturboden (§ 56 Abs. 2 und 4 ÜStG).....	100
930. ¹¹⁾	Missachten des Zutrittsverbots für Hunde (§ 89 ÜStG und § 4 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 10. Juli 2007).....	100

⁵⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben.

⁶⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst vom 10. 1. 2012 (SG 782.420).

⁷⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst vom 10. 1. 2012 (SG 782.420).

⁸⁾ Ziff. 920.1. in der Fassung des RRB vom 31. 1. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

⁹⁾ Ziff. 920.3. eingefügt durch RRB vom 31. 1. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

¹⁰⁾ Ziff. 920.4. eingefügt durch RRB vom 31. 1. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

¹¹⁾ Ziff. 930 in der Fassung von § 33 Ziff. 2 der Hundeverordnung vom 10. 7. 2007 (wirksam seit 1. 7. 2007, publiziert am 18. 7. 2007, SG 365.110).

931. ¹²⁾	Verbotenes Baden von Hunden in öffentlichen Brunnen (§ 89 ÜStG und § 4 Abs. 2 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 10. Juli 2007)	100
932. ¹³⁾	Missachten von signalisierten Hundeverboten (§ 89 ÜStG und § 4 Abs. 4 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 10. Juli 2007)	100
933. ¹⁴⁾	Missachten der vorgeschriebenen Hundeführung an der kurzen Leine (§ 89 ÜStG und § 4 Abs. 4 ¹⁵⁾ der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 10. Juli 2007)	100
934. ¹⁶⁾	Missachten der Vorschriften über die Beseitigung von Hundekot (§ 89 ÜStG und § 3 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 10. Juli 2007) ..	100
935. ¹⁷⁾		
940. 1. ¹⁸⁾	Nichtmitführen der Fischereikarte, des Fangbüchleins sowie eines amtlichen Ausweises beim Fischen (§ 90 ÜStG und § 12 der Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	40
940. 2. ¹⁹⁾	Nichteinhalten der zeitlichen und örtlichen Einschränkungen der Fischerei (§ 90 ÜStG sowie §§ 8, 14 und 21 der Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	60
940. 3. ²⁰⁾	Nichteintragen von behändigten Fischen im Fangbüchlein (§ 90 ÜStG und § 19 der Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	80
940. 4. ²¹⁾	Nichteintragen des Fischgangs (Datum) im Fangbüchlein (§ 90 ÜStG und § 19 der Fischereiverordnung vom 8. Februar 2011)	40

¹²⁾ Ziff. 931 in der Fassung von § 33 Ziff. 2 der Hundeverordnung vom 10. 7. 2007 (wirksam seit 1. 7. 2007, publiziert am 18. 7. 2007, SG 365.110).

¹³⁾ Ziff. 932 in der Fassung von § 33 Ziff. 2 der Hundeverordnung vom 10. 7. 2007 (wirksam seit 1. 7. 2007, publiziert am 18. 7. 2007, SG 365.110).

¹⁴⁾ Ziff. 933 in der Fassung von § 33 Ziff. 2 der Hundeverordnung vom 10. 7. 2007 (wirksam seit 1. 7. 2007, publiziert am 18. 7. 2007, SG 365.110).

¹⁵⁾ Verweis redaktionell berichtigt.

¹⁶⁾ Ziff. 934 in der Fassung von § 33 Ziff. 2 der Hundeverordnung vom 10. 7. 2007 (wirksam seit 1. 7. 2007, publiziert am 18. 7. 2007, SG 365.110).

¹⁷⁾ Ziff. 935 aufgehoben durch § 33 Ziff. 2 der Hundeverordnung vom 10. 7. 2007 (wirksam seit 1. 7. 2007, publiziert am 18. 7. 2007, SG 365.110).

¹⁸⁾ Ziff. 940.1. in der Fassung des RRB vom 31. 1. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

¹⁹⁾ Ziff. 940.2. eingefügt durch RRB vom 31. 1. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

²⁰⁾ Ziff. 940.3. eingefügt durch RRB vom 31. 1. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

²¹⁾ Ziff. 940.4. eingefügt durch RRB vom 31. 1. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

<i>Taxigesetz vom 17. Januar 1996 (TG)</i>		
950.	Aufstellen eines Taxis näher als 100 m vom nächsten öffentlichen Taxistandplatz (§ 23 TG und § 6 Abs. 2 der Taxiverordnung vom 3. Dezember 1996)	40
951.	Parkieren auf öffentlichem Taxistandplatz, ohne dass die Chauffeuse oder der Chauffeur anwesend ist (§ 23 TG und § 7 Abs. 3 der Taxiverordnung vom 3. Dezember 1996).....	40
952.	Nichtmitführen der Taxichauffeurbewilligung (§ 23 TG und § 12 Abs. 3 der Taxiverordnung vom 3. Dezember 1996).....	20
953. 1.	Nichttragen des Namensschildes (§ 23 TG und § 15 Abs. 1 der Taxiverordnung vom 3. Dezember 1996).....	20
953. 2.	Nichtmitführen des Namensschildes (§ 23 TG und § 15 Abs. 1 der Taxiverordnung vom 3. Dezember 1996).....	50